

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1913**

22 (30.11.1913)

# Ärztliche Mitteilungen

## aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:  
25 Pfg. die einspaltige Petitzelle  
oder deren Raum,  
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:  
Preis nach Vereinbarung.  
Einzelne Nummern 20 Pfg.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.  
Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:  
4 Mk. 75 Pfg.  
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen  
ärztlichen Landesvereine,  
welche von Vereinswegen  
für sämtliche Mitglieder  
abonnieren  
— 3 Mk. —  
inkl. freier Zustellung.

LXVII. Jahrgang.

Karlsruhe

30. November 1913.

### Kassenärztliches Vertragsmuster für Baden.

#### Vereinbart zwischen der Freien Vereinigung Badischer Krankenkassen

Vorort Karlsruhe  
und der

#### Ärztlichen Landeszentrale für Baden in Mannheim.

18. November 1913.

#### Vorbemerkung.

Das vorliegende Vertragsmuster wurde zwischen der Freien Vereinigung Badischer Krankenkassen und der Ärztlichen Landeszentrale auf Grund beiderseitigen Entgegenkommens vereinbart.

Die unterzeichneten Zentralorganisationen empfehlen den ihnen angeschlossenen Krankenkassen und Ärztereinen, ihre örtlichen Verträge gemäss § 368 RVO. auf der Grundlage dieses Vertragsmusters auszuarbeiten. Die örtlichen und besonderen Kassenverhältnisse können hierbei in angemessener Weise berücksichtigt werden, wobei auf Grundsatz 5 zu § 6 hingewiesen wird.

#### Freie Vereinigung Badischer Krankenkassen:

Hof, Stadtverordneter, Karlsruhe  
Oberle, „ „  
Sigmund, Verw.-Direktor, „

#### Ärztliche Landeszentrale für Baden:

Dr. Mermann - Mannheim,  
Med.-Rat Dr. Bongartz, Karlsruhe,  
Dr. Moser - Wolfach.

### Vertrag

zwischen der . . . . . Krankenkasse . . . . .  
in . . . . . einerseits und der Krankenkassen-  
Kommission (KKK.) des Ärztevereins . . . . .  
namens der von ihr vertretenen Ärzte, andererseits (und  
dem Kassenarztverein . . . . . andererseits).

#### § 1.

#### Kassenärzte.

1. Als Kassenärzte im Bezirke . . . . . sind diejenigen Ärzte bestellt, welche für den betreffenden Ort des Bezirkes auf die Liste der Kassenärzte gesetzt sind.

2. Die Kassenarztliste nebst der Einteilung der Kurbezirke wird bis spätestens 15. Dezember jeden Jahres von der KKK. aufgestellt und der Kasse überreicht. Die Kasse hat das Recht,

- a) gegen die Zulassung eines Arztes Einspruch zu erheben;
- b) die Zulassung eines nicht auf der Liste stehenden Arztes zu verlangen, wenn er sich zur Unterschrift der Vollmacht und Verpflichtung gemäss Ziff. 7 bereit erklärt;
- c) eine andere Einteilung der Kurbezirke zu fordern. Im Streitfalle wird gemäss § 15 endgültig entschieden. Auf Verlangen der Kasse ist dieselbe auch vorher über die Aufstellung der Arztliste zu hören.

3. Nicht zuzulassen sind Ärzte, deren Verhalten gegenüber der Krankenkasse oder den Ärzten ein derartiges gewesen ist, dass der Krankenkasse oder den Ärzten ein Zusammenarbeiten mit ihnen nicht zugemutet werden kann oder gegen deren Person ein wichtiger Grund vorliegt.

4. Wegen seiner wissenschaftlichen Richtung an sich darf einem Arzte die Zulassung zur Kassenpraxis nicht grundsätzlich versagt werden.

5. Die Streichung eines Arztes von der Liste der Kassenärzte kann — vorbehaltlich der Bestimmungen unter § 15 — aus den gleichen Gründen erfolgen, die für die Nichtzulassung massgebend sind.

*Handwritten signature*

6. Die KKK. ist verpflichtet, auch während des Kalenderjahres jede Änderung der Liste, wie Zugang oder Wegfall eines Kassenarztes, Änderungen der Sprechstunde etc., der Kasse rechtzeitig mitzuteilen.

7. Jeder Kassenarzt hat vor der Zulassung der KKK. gegenüber sich unterschrieben zu verpflichten, dass er die Bestimmungen der von der KKK. abgeschlossenen Verträge oder dieses Vertrages und der kassenärztlichen Instruktion als verbindlich anerkennt und die KKK. zu seiner Vertretung der Kasse gegenüber bevollmächtigt.

Wo es die örtlichen Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen, ist auch der Kasse auf Verlangen eine Erklärung des Kassenarztes gemäss Ziff. 7 einzuhändigen.

8. Die Versicherten haben unter den für ihren Ort gemeldeten Kassenärzten nach Massgabe der Kassenarztliste die freie Wahl. Für die Sprechstundenberatung bei andern Ärzten gilt § 6 Ziff. 3.

9. Die Spezialärzte sind als Kassenärzte den praktischen Ärzten gleichgestellt.

10. Ein Wechsel des Arztes während derselben Krankheit ist nur mit Zustimmung des ersten Arztes und der Kasse gestattet.

11. Das alphabetische Verzeichnis der Kassenärzte muss — nach den Kurbezirken geordnet — jedem Kassenmitglied vorgelegt werden. Bei Erkundigung seitens eines Versicherten oder dessen Beauftragten darf nur auf dieses Verzeichnis verwiesen werden. Die freie Wahl unter den Kassenärzten darf durch die Kasse und deren Organe in keiner Weise beeinflusst werden. Als Spezialärzte dürfen auf dem Verzeichnis nur diejenigen Ärzte und für diejenige Spezialität bezeichnet sein, welche die KKK. gemeldet hat. Kennzeichnungen einzelner Namen sind unstatthaft.

12. Der Arzt ist nicht verpflichtet, die häusliche Behandlung eines Kranken (bzw. anspruchsberechtigten Angehörigen), dessen Wohnung ausserhalb seines Kurbezirks liegt, zu übernehmen.

13. Andere Ärzte als die in dem Verzeichnis aufgeführten und im Laufe des Jahres von der KKK. gemeldeten dürfen zur Tätigkeit bei den Mitgliedern (und kurberechtigten Angehörigen) auf Kassenkosten nicht zugelassen werden, ausser in dringenden Fällen.

14. Nichtärzte dürfen während der Dauer dieses Vertrags nicht zur selbständigen Behandlung der Kranken auf Kassenkosten zugelassen werden.

15. Vereinbarungen der Kasse wegen Zahnbehandlung bleiben von diesem Verträge unberührt.

## § 2.

### Pflichten der Kassenärzte und Instruktion.

1. Die Kassenärzte haben die vereinbarte Instruktion für den kassenärztlichen Dienst genau zu befolgen, insbesondere die kassenärztlichen Leistungen in Art und Zahl auf das nach ihrem pflichtmässigen Ermessen zur Krankheitsbescheinigung notwendige Mass zu beschränken und der Art der Verordnung und der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit zum Schutze der Kasse vor unberechtigter Ausnützung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

2. Ebenso hat die Kasse die in der Instruktion ihr auferlegten Pflichten zu befolgen.

3. Die Überwachung der kassenärztlichen Tätigkeit hinsichtlich der Liquidationen, Arzneiverschreibung, Verordnung von Stärkungsmitteln und dergl., sowie der Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit übernimmt die KKK., wenn das nach Ärzten geordnete Material hinsichtlich Rezepten usw. ihr übergeben wird.

4. Verträge mit Vertrauensärzten, welche die Kasse im Hauptamte anstellt, sind im Benehmen mit der KKK. abzuschliessen.

5. Wenn Mehrleistungen der Kasse, die über die Regelleistungen hinausgehen, ärztliche Tätigkeit in irgend einer Form beanspruchen oder wenn durch eine Änderung des Gesetzes die ärztliche Tätigkeit berührt wird, so bedarf es hierüber erneuter vertraglicher Vereinbarung zwischen Kasse und KKK., soweit nicht dieser Vertrag hierüber bereits Vereinbarungen enthält.

6. Die Kasse wird ihren Jahresbericht in — Exemplaren der KKK. jeweils alsbald nach Fertigstellung übergeben.

## § 3.

### Krankenordnung.

1. Die Kasse verpflichtet sich, in der Krankenordnung § 347 RVO. — die Pflichten der Kassenmitglieder (und der anspruchsberechtigten Angehörigen) gegenüber den Kassenärzten festzustellen und insbesondere auch für Vermeidung des Missbrauchs ärztlicher Inanspruchnahme bezüglich Dringlichkeit oder Verlangen eines Besuchs, besonders an Sonn- und Feiertagen zu sorgen.

2. Darin ist auch entsprechend einem Aufdruck auf den Kassenausweisen (Krankenscheinen) zu bestimmen, dass möglichst vor (9) Uhr vormittags ein Besuch bestellt werden muss, wenn er noch an demselben Tag erwartet wird, und dass nur dringliche Fälle jederzeit den Anspruch auf möglichst baldige ärztliche Versorgung haben, und dass die gehfähigen Kranken den Arzt in der Sprechstunde aufzusuchen haben.

3. Die Krankenordnung hat ferner zu bestimmen, dass telephonische Bestellungen nur dann den Arzt verpflichten, wenn durch Angabe der Telephonnummer dem Arzte der Anruf des Bestellers oder der Mittelsperson ermöglicht ist, und wenn diese Mittelsperson zur Auskunftserteilung über die Ursache etwaiger Dringlichkeit ermächtigt und in der Lage ist.

4. Die Krankenordnung hat die Versicherten zu verpflichten, dem Arzte bei Beginn der ersten Beratung oder des ersten Besuches Mitteilung von ihrer Kassenzugehörigkeit zu machen oder den Arztschein (§ 4) abzugeben.

## § 4.

### Ausweis der Versicherten.

1. Das erkrankte Mitglied (oder dessen anspruchsberechtigte Angehörige) hat sich bei Beginn der Behandlung durch einen von der Krankenkasse ausgestellten Arztschein zu legitimieren.

2. Dieser Schein hat alle zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Angaben zu enthalten.

3. Wird ein solcher Schein nicht bei der ersten Beratung dem Arzte ausgehändigt, so schickt der letztere am gleichen Tage den vorgeschriebenen Meldeschein an die Kasse. Die Kasse hat dem Arzte umgehend Mit-

teilung zu machen, wenn der Kranke keinen Anspruch auf die Kasse hat, oder wenn ein unbefugter Arztwechsel vorliegt, oder wenn die Angaben auf dem Melde-schein in irgend einem Punkte unzutreffend sind. Andernfalls unterbleibt die Benachrichtigung des Arztes. Für jede eingelaufene Sendung vergütet die Kasse das Porto. Die gültigen Scheine werden seitens der Kasse alphabetisch nach Ärzten geordnet an die KKK. eingeschickt und zwar spätestens mit Ablauf der Rechnungsperiode.

4. Macht der Versicherte aus eigenem Verschulden nicht sofort bei Beginn der ersten Beratung oder des ersten Besuches dem Arzte Mitteilung von seiner Zugehörigkeit zur Kasse, so ist der Arzt nicht verpflichtet, die vor dieser Mitteilung liegende Behandlung auf Kassenkosten zu berechnen und ist berechtigt, dem Kranken das ortsübliche Honorar der Privatpraxis zu berechnen.

§ 5.

Krankenhausbehandlung.

1. Wenn die Kasse Anstaltsbehandlung gewährt, so steht den Kassenmitgliedern (und anspruchsberechtigten Familienangehörigen) die Wahl unter den zugelassenen Krankenanstalten frei.

Als zugelassen gelten:

- a) Krankenanstalten und Privatkliniken, welche mit der Kasse eine Vereinbarung getroffen haben.
- b) Öffentliche Krankenhäuser, d. h. solche Krankenhäuser, die lediglich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind, sowie Privatkliniken der Vertragsärzte, sämtlich, wenn sie, ohne eine Vereinbarung mit der Kasse getroffen zu haben, die Krankenhauspflege zu den gleichen Bedingungen wie jene zu leisten bereit sind und nicht aus einem triftigen Grunde mit Zustimmung der KKK. ausgeschlossen werden.
- c) Wenn der Versicherte die Mehrkosten übernimmt, kann er auch eine Klinik eines Vertragsarztes wählen, die die Krankenhauspflege nicht zu den gleichen Bedingungen wie die Vertragskrankenhäuser zu leisten bereit ist, vorausgesetzt, dass ihre Wahl nicht sonst aus einem triftigen Grunde mit Zustimmung der KKK. ausgeschlossen ist.

2. Wenn die Krankenhausordnung bestimmt, dass Patienten der I. und II. Verpflegungsklasse das Arzthonorar selbst bezahlen müssen, so soll diese Bestimmung einem Kassenmitgliede oder versicherten Angehörigen gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn es vor der Aufnahme in die höhere Klasse durch den Arzt oder ein Organ des Krankenhauses auf die Bestimmung hingewiesen wurde.

3. In der Wahl der zugelassenen Krankenhäuser und Privatkliniken dürfen die Versicherten seitens des Kassenvorstandes oder der Kassenbeamten nicht beeinflusst werden.

§ 6. (Bei Pauschale.)

Honorar für die Versicherten der Kasse.

Als Honorar wird vergütet

I. Am Wohnort des Arztes

- a) für die einfachen Besuche und Beratungen (Pos. 1, 2 und 3 der kassenärztlichen Gebührenordnung

für Baden) ein Pauschale, welches pro Kopf und Jahr des versicherten Einzelmitglieds 6.— M., für die versicherte Familie einschliesslich des Oberhauptes 18.— M. beträgt,

- b) für die übrigen Leistungen die Sätze der kassenärztlichen Gebührenordnung für Baden.

Grundsätze hierzu:

- 1. Dieses Pauschale gilt immer bei Einbeziehung der Spezialärzte, sofern sich nicht nach Grundsatz 4 eine höhere Gebühr ergibt.
- 2. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse kann, wenn die Spezialärzte nicht einbegriffen sind, das Pauschale am Wohnorte des Arztes auf 550 M. festgesetzt werden.
- 3. Bei Dienstbotenkassen und sonstigen Kassen, deren Mitglieder ganz oder zum überwiegenden Teile in häuslicher Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben, kann das Pauschale auf 5.— M. festgesetzt werden.
- 4. Gegenüber dem bisherigen Satze sollte die Erhöhung überall nicht unter 1.— M. pro Kopf und Jahr betragen.
- 5. Wenn die besonderen Kassenverhältnisse es verlangen, kann eine Staffelung des Honorars während der Vertragsdauer vereinbart werden.
- 6. Das Pauschale für verheiratete Mitglieder beträgt das Dreifache des Einzelpauschales.
- 7. Auf Verlangen der Kasse kann der Gesamtbetrag der Extraleistungen auf 1.— M. bis 25 v. H. des vereinbarten Pauschales begrenzt oder festgesetzt werden. Die Kontroll-Untersuchungen und Entfernungsgebühren fallen nicht unter den Grenzsatz. Das Gleiche gilt für Licht-, Radium- und ähnliche Anwendungen und Institutsbehandlung, für welche die Kasse nur auf Grund vorheriger Genehmigung aufkommt.

II. Ausserhalb des Wohnortes des Arztes.

- a) Als Entgelt für die Gelegenheitsbesuche ein Pauschale, welches

für die in	wohnend Mitgl.	M.	für die Familie	M.
>	>	>	>	>
>	>	>	>	>
>	>	>	>	>

- b) für die übrigen Leistungen an diesen Orten die Sätze der Bad. Geb.-Ord. Wegen der Entfernungsgebühren s. B. 6, 7 und 8.

III. Die Sprechstundenberatung auswärtiger Mitglieder, welche nicht zum Kurbezirk des Arztes gehören, erfolgt nur in dringenden Fällen oder auf Grund eines Arztscheines der Kasse. Als Vergütung werden dieselben Sätze berechnet, welche auf die Beratung in der gleichen Rechnungsperiode aus dem Pauschale entfallen.

Entsprechende feste Sätze für die Beratungen können vereinbart werden.

IV. Die Gebührenordnung erfährt folgende Abänderungen:

§ 6a.

Honorar.

(Bei Bezahlung der Einzelleistung)

Als Honorar wird vergütet:

## 1. Am Wohnorte des Arztes:

Die Sätze der kassenärztlichen Geb.-Ord. für Baden.

## 2. Ausserhalb des Wohnortes des Arztes:

Für einen Gelegenheitsbesuch in	.....	ℳ
> > > in	.....	ℳ
> > > in	.....	ℳ

Für die übrigen Leistungen an diesen Orten die Sätze der kassenärztlichen Gebührenordnung für Baden.

3. Die Sprechstundenberatung auswärtiger Mitglieder, welche nicht zum Kurbezirk des Arztes gehören, erfolgt nur in dringenden Fällen oder auf Grund eines Arztscheines der Kasse. Die Vergütung regelt sich nach der kassenärztlichen Geb.-Ord. für Baden.

4. Eine Begrenzung des Honorars nach oben kann vereinbart werden.

## 5. Die Geb.-Ord. erfährt folgende Abänderungen:

## Grundsatz hierzu:

Wo bisher Bezahlung nach Einzelleistung stattfand, soll dieser Zahlungsmodus auf Verlangen der KKK. nach Möglichkeit beibehalten werden.

## § 7.

## Freiwillig Beitretende.

Wenn die Zahl der Kasse nach § 176 RVO. freiwillig Beitretenden 3 Prozent der Mitgliederzahl übersteigt, bleibt eine Vereinbarung über die ärztliche Behandlung und ihre Honorierung vorbehalten.

## § 8.

## Grundlagen der Pauschalberechnung.

Das Pauschale wird nach der durchschnittlichen Mitgliederzahl berechnet.

Die Feststellung der an jedem Vertragsorte wohnenden Mitgliederzahl erfolgt durch Erhebung bei den Arbeitgebern einmal jährlich an einem von den beiden Vertragsteilen zu vereinbarenden Tage; dadurch wird das Prozentverhältnis der an jedem Vertragsorte wohnenden Mitglieder zur Gesamtmitgliederzahl der Kasse bestimmt. Der so gefundene Prozentsatz gilt für jeden Vertragsort als Unterlage der Pauschalberechnung bis zur nächsten Zahlung. Lokale Änderungen von 10 Prozent und mehr werden für die Zwischenzeit berücksichtigt.

Da wo sich ein anderes Verfahren als brauchbar erweist, kann solches vereinbart werden.

## § 9.

## Honorar für Überwiesene.

Für die ärztliche Versorgung der Mitglieder fremder Kassen und ihrer kurberechtigten Angehörigen, welche die Kasse in Fürsorge übernommen hat, wird nach § 6 Ziff. 3 Vergütung geleistet.

## § 10.

## Besondere Honorarbestimmungen.

Abweichend von den Vereinbarungen in § 6—8 ist der Arzt nach den ortsüblichen Sätzen zu liquidieren berechtigt:

- Bei Betriebsunfällen von überwiesenen Nichtmitgliedern.
- Bei Heilverfahrensfällen von überwiesenen Nichtmitgliedern.
- Wenn die Kasse die Krankenpflege an Stelle des landwirtschaftlichen Arbeitgebers oder des Dienstherrn leistet (§§ 418, 419, 422, 435 RVO).
- Bei Besuchen und Konsilien, welche seitens eines Arztes mit Genehmigung der Kasse oder in einem dringenden Falle ausserhalb seines Kurbezirktes ausgeführt werden.
- Für die zur Begründung von Kassenansprüchen erforderlichen Kranken- und Sterbescheine wird kein Honorar vergütet; jedoch darf die Vertragskasse diese Krankenscheine und Bescheinigungen ohne Genehmigung des Kassenarztes nicht an andere Krankenkassen (Zuschusskassen usw.) weitergeben, auch nicht in Abschrift.

## § 11.

## Aufnahmeuntersuchungen.

Für die Aufnahmeuntersuchung einer Person, die der Kasse freiwillig beitreten will (§ 176 Abs. 3 RVO.) nebst Gesundheitszeugnis zahlt die Kasse, wenn sie die Untersuchung aus Kassenkosten und nach dem vereinbarten Formular fordert, 2.— ℳ. Das Honorar für das Gesundheitszeugnis, das die Person, die den Beitritt beabsichtigt, selbst zu erbringen und zu bezahlen hat (§ 310 Abs. 2 RVO.), unterliegt der freien Vereinbarung zwischen dem Arzt und dieser Person resp. ihrem Rechtsvertreter.

## § 12.

## Nachuntersuchung.

Bei Zweifel an der Erwerbsunfähigkeit eines Kassenmitgliedes, bei Simulationsverdacht oder bei Zweifel an der Notwendigkeit von kostspieligen Kuren, Apparaten usw. findet auf Antrag der Kassenverwaltung oder des behandelnden Arztes eine Kontrolluntersuchung durch einen der jeweils bestellten Kontrollärzte statt.

Die Bestellung erfolgt auf Verlangen der Kasse von dieser und der KKK. gemeinsam, sonst von der KKK. Das Nähere bestimmt die Instruktion.

## § 13.

## Abrechnung.

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich, Anfang Januar und Anfang Juli. Die Krankenkasse hat das Pauschalhonorar bis spätestens 15. Januar bezw. 15. Juli an die KKK resp. an die von dieser jeweils angegebenen Zahlstelle, zur Zeit . . . . . kostenlos zu übersenden und zugleich der KKK. eine Aufstellung über die Pauschalberechnung einzureichen.

Die Auszahlung der übrigen Honorare erfolgt nach Prüfung der Forderungen durch die KKK. und die Kasse bis spätestens 15. Februar bezw. 15. August an dieselbe Stelle. Eine Teilzahlung von etwa 50 Prozent der letzten Gesamtzahlung erfolgt in runder Summe jeweils anfangs April und anfangs Oktober an die genannte Zahlstelle.

Die Verteilung des Honorars an die einzelnen Kassen-ärzte ist Sache der KKK.

Die Rechnungen für die Behandlung Überwiesener (§ 9) sind unmittelbar nach Abschluss der Behandlung durch Vermittlung der KKK. an die Kasse zu senden. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich mit den übrigen Forderungen.

§ 14.

**Einkommensgrenze.**

Wenn die KKK. glaubhaft erfährt, dass das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen eines Mitgliedes 4000 *M* übersteigt (§ 314 RVO.), so ist auf Antrag der KKK. die Kasse verpflichtet, den Fall sofort zu untersuchen und das Resultat der Untersuchung der KKK. mitzuteilen. Geht dasselbe nicht dahin, dass die Kasse die Löschung der Mitgliedschaft veranlassen werde, so kann die KKK. die Entscheidung nach § 15 beantragen.

§ 15.

**Einigungs-Instanzen.**

1. Beschwerden und Streitigkeiten, welche aus diesem Verträge entstehen, sind zunächst dem anderen Vertrags- teil vorzulegen.

2. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, welche auf diesem Wege nicht hinreichend erledigt werden, muss auf Antrag einer der beiden Parteien in . . . . . eine Einigungskommission zusammentreten, welche aus je zwei Delegierten beider Kontrahenten besteht. Diese Einigungskommission entscheidet entgeltlich, wenn eine Stimmenmehrheit zustande kommt. Für jedes Mitglied der Einigungskommission ist ein Ersatzmann zu bestimmen.

3. Wenn binnen 4 Wochen nach Antrag aus irgend einem Grunde eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist (z. B. durch Stimmengleichheit, infolge Nichterscheinens eines Delegierten usw.), so hat jeder Vertragskontrahent das Recht, das Oberversicherungsamt . . . . . um die Ernennung eines Obmanns zu ersuchen, welcher mit der Einigungskommission das Schiedsgericht bildet. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

4. Bei Verfehlungen gegen die Pflichten eines Kassen- arztes können die eben genannten Instanzen auf Be- lehrung, Verwarnung oder zeitweiligen oder dauernden Ausschluss sowie auf Ersatz des der Kasse etwa ent- standenen Schadens erkennen.

5. Für die Ladung und Verhandlung vor den Schieds- instanzen und die Verhandlung und Zustellung der Ent- scheidung finden die für die Schiedsgerichte geltenden Bestimmungen der ZPO. keine Anwendung.

§ 16.

**Schlussbestimmung.**

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1914 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1918 und dann immer auf ein weiteres Jahr, wenn von keiner Seite vor dem 1. Oktober des laufenden Jahres eine Kündigung unter Angabe der Gründe erfolgt.

Die vertragliche Verpflichtung zur ärztlichen Ver- sorgung von Mitgliedern fremder Kassen und ihrer kur- berechtigten Angehörigen, welche die Vertragskranken- kasse gemäss §§ 219 und 220 RVO. in Krankenfürsorge übernommen hat, unterliegt einer besonderen, jederzeit möglichen Kündigung unter Einhaltung einer vier- wöchentlichen Kündigungsfrist.

Von dieser Kündigungsfrist wird die KKK. keinen Gebrauch machen, wenn zwischen der fremden Kasse und dem zuständigen örtlichen Ärzteverein keine Differenzen bestehen.

. . . . . den . . . . .  
Der Vorstand der . . . . . Kasse  
. . . . . den . . . . .  
Krankenkassen-Kommission.

Wie alle Verträge, so stellt auch der obige ein Kompromiss dar zwischen den Forderungen der ver- tragsschliessenden Parteien und wenn er auch deshalb vielleicht nicht alle Hoffnungen erfüllt, die ärztlicherseits an ihn geknüpft waren, so glauben wir doch, dass er im allgemeinen günstig beurteilt werden wird. Vor allem wird vielleicht beanstandet werden, dass die Gruppeneinteilung der Kassenmitglieder völlig fallen gelassen wurde, aber ohne dieses, allerdings sehr wic- tige Zugeständnis, wären die Honorarbestimmungen, die doch eine Besserung der bisherigen Verhältnisse bedeuten, nicht zu erreichen gewesen. Gerade darin aber, dass im badischen Mantelvertrag die Honorar- frage im grossen und ganzen gelöst ist und dadurch die lokalen Verhandlungen bedeutend erleichtert werden, ist ein wesentlicher Vorzug gegenüber anderen ähnlichen Abmachungen, z. B. der bayerischen, zu erblicken. Auch ist durch die Bestimmung, dass die Zahl der freiwillig Versicherten, die in den allgemeinen Kassenvertrag ein- geschlossen werden sollen, 3 Prozent der Gesamtmit- gliederzahl nicht überschreiten darf, jeder grösseren Gefahr, die aus einer unerwarteten Zunahme der frei- willig Versicherten für die Ärzte erwachsen könnte, vorgebeugt.

Da auch die Hauptbedingung, die Anerkennung der ärztlichen Organisation, völlig durchgesetzt und die Ein- führung der freien Arztwahl, da wo sie noch nicht besteht, durch die Bestimmungen des Vertrages erleichtert wird, so wird man ärztlicherseits mit dem In- halt des Vertrages im grossen und ganzen zufrieden sein können. Nicht minder aber ist dies auch bei den Krankenkassen der Fall, deren Vertreter ihrer Befriedigung über seinen Abschluss auch Ausdruck ver- liehen haben.

Von besonderer Bedeutung ist es auch, dass dieser Vertrag zustande gekommen, lediglich durch freie Ver- einbarung zwischen den Parteien, ohne Vermittelung und ohne Druck von anderer Seite, weshalb die Bürg- schaften, die er für die Zukunft gibt, um so grösser sind.

Um so bedauerlicher wäre es, wenn die Verhält- nisse im Keiche es nicht zuliessen, dass in Baden die lokalen Verträge vor dem 1. Januar abgeschlossen würden und auch bei uns der vertragslose Zustand

vorübergehend eintreten müsste, bis der allgemeine Friede geschlossen ist. Denn dass die badischen Ärzte treu und fest zu ihrer Zentralorganisation stehen werden, und weshalb sie dies im allgemeinen Standesinteresse trotz des Mantelvertrages tun müssen, das ist seitens ihrer Vertreter bei den Verhandlungen klar und bestimmt zum Ausdruck gebracht worden. Erstaunt aber fragt man sich, weshalb ist das, was in Baden und Württemberg ohne Schwierigkeit erreicht wurde, nicht auch anderwärts möglich und weshalb werden Abmachungen, die im Süden von den Kassenverbänden als mit ihren Interessen für durchaus vereinbar und erspriesslich für sie erklärt werden, im Norden schroff zurückgewiesen?

Dass sachliche Gründe hierfür nicht massgebend sein können ist selbstverständlich, denn die Krankenkasseneinrichtungen und ihre Existenzbedingungen sind im ganzen Reiche dieselben. In der Tat liegen die Schwierigkeiten nur bei einigen wenigen Personen, den Führern der grossen Kassenverbände. Was von dieser Seite an Verdrehung der Tatsachen, Verunglimpfung der ärztlichen Organisationen und Aufhetzung der Versicherten gegen die Ärzte geleistet wird, grenzt an das Unglaubliche. So heisst es in einem von Unwahrheiten strotzendem Aufrufe, den der Gesamtverband der Kassenverbände an alle Versicherte erlassen hat:

»Die Krankenkassen können die Hauptforderungen des Leipziger Ärzteverbandes nicht anerkennen; dies hiesse die Krankenkassen den Ärzten ausliefern und aus der Krankenversicherung eine Ärzteversicherung machen. Die den Versicherten mit den Arbeitgebern im Gesetz gewährleistete Selbstverwaltung würde zum Hohn! Die Forderungen des Leipziger Ärzteverbandes bedingen an sich wie auch durch ihre schlimmen Folgen und Begleiterscheinungen nicht nur erhebliche Erhöhungen der Beiträge, sondern auch eine Herabsetzung der Leistungen.«

Das wagt ein Verband in die Welt hinauszurufen, dessen Unterabteilungen freiwillig Verträge abgeschlossen haben wie der oben veröffentlichte, in dem alle diesen für die Kassen angeblich so ruinösen Forderungen anerkannt sind.

Ob unter diesen Umständen Einigungsverhandlungen, wenn sie wirklich, wie neuerdings behauptet wird, eingeleitet werden sollten, einen Erfolg haben werden, erscheint recht zweifelhaft, und wir werden wohl mit dem vertragslosen Zustand nach dem § 370 RVO. vom 1. Januar ab rechnen müssen. Die Reichsregierung hat ja nun mit ihrem Erlass den Krankenkassen das Wirtschaften mit diesem möglichst zu erleichtern gesucht, ob es aber den Kassenverbänden besonders wohl bei dem Gedanken an das unheimliche Durcheinander, das dann eintreten und jede geregelte Verwaltung unmöglich machen wird, das möchten wir sehr bezweifeln. Selbst aus den Artikeln der »Betriebskrankenkasse« klingt weit mehr die Verzweiflung als die Siegeszuversicht heraus. Nun wir Ärzte werden es mit Ruhe und Gelassenheit abwarten und besonders in Baden unser Verhalten nach dem der Krankenkassen einrichten. Im übrigen wird die auf den 7. Dezember einberufene Delegiertenversammlung des L.V. über die dem § 370 gegenüber einzuhaltende Taktik entscheiden. Inzwischen geraten die Krankenkassen sich

schon gegenseitig in die Haare und kapern einander die »Arbeitswilligen« weg. Bietet die eine Kasse 8 000 M., so ruft die andere ich gebe 10 000 M. und die dritte 12 000 M. und noch mehr und nicht lange wird's dauern, dann erschallt der Ruf: »ein Königreich für einen Streikbrecher«. Es wäre zum Lachen, wenn's nicht so ernst und traurig wäre. Und das nennt sich soziale Versicherungspolitik.

### Ortenauer Ärzteverein.

Vereinsversammlung am 24. Oktober 1913, nachmittags 1/4 Uhr in Offenburg.

#### Tagesordnung:

1. Wahl eines Delegierten zu dem am 26. d. M. in Berlin stattfindenden ausserordentlichen Deutschen Ärztetag.

2. Besprechung einer von der ärztlichen Landeszentrale zur Beschlussfassung vorgelegten Resolution.

3. Verschiedenes.

Anwesend: Ainsler, Baader, Brauch, Dertinger jr., Fath, Fährndrich, Gerber, Gerner, Gissler, Guttenberg, Haas, Hofmann, Kempff, Klingelhöffer, Kroell, Lenz, Loehr, Maier, Moser, Nathan, Rassiga, Sachs, Sittig, Stengel, Scharschmidt, Schmidt-Lahr, Schwarz, Wieser, Vorbach, Weber jr.-Kehl, Weber-Kippenheim, Wenz, Wolff.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Hofmann folgende Fälle vor: a) Tumor albus des Ellbogengelenkes erfolgreich behandelt mit Stauung und Jodkali. b) Oberarmfraktur mit Rhombusschiene bandagiert. c) Geheilte Darmruptur. Der Vorsitzende gedenkt sodann mit ehrenden Worten des † langjährigen Mitgliedes, Herrn Medizinalrats H. Walther-Ettenheim.

ad 1. Zu dem ausserordentlichen Ärztetag entsendet der Verein zwei Vertreter: Herrn Dr. Schmidt-Nordrach und den Vorsitzenden Herrn Dr. Moser.

ad 2. Die Resolution der Landeszentrale wird angenommen. Es dürfen demnach mit Kassen keine Verträge abgeschlossen werden, bevor die Landeszentrale die Weisungen dazu erlassen hat.

ad 3. Die Kündigung der Postkrankenkasse für Unterbeamte wird bekannt gegeben.

Wieser.

### Witwenkasse badischer Ärzte.

Ordentliche Generalversammlung am 4. Oktober 1913 unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden, Dr. Doll.

Auszug aus der Rechnung für 1912.

#### 1. Witwenkasse.

##### a. Einnahmen.

	M	S	M	S
Von früheren Jahren . . . . .	—	—	1 243	79
Vom laufenden Jahre:				
Beiträge der Mitglieder . . .	1 209	50		
Zinsen aus Aktivkapitalien . .	7 862	56		
Ertrag der Dr. Zeller-Stiftung . .	1 254	43		
Ausserordentliche Einnahmen (hierunter Geschenke) . . . . .	213	32		
			10 539	81
Übertrag . . . . .			11 783	60

	Übertrag . .	M	S	
Für den Grundstock:		11 783	60	
Heimbezahlte Kapitalien . . . . .	M	S		
Sonstige Grundstockseinnahmen . . . . .	23 186	45		
		116	—	
		23 302	45	
Uneigentliche Einnahmen:				
Kassenvorrat . . . . .				
Vorschüsse . . . . .	691	29		
		691	29	
Summe aller Einnahmen . . . . .	35 777	34		

b. Ausgaben.

Von früheren Jahren . . . . .	M	S	M	S
Vom laufenden Jahre:				
Witwenbenefizien . . . . .	8 706	13		
Verwaltungskosten . . . . .	133	60		
Ausserordentliche Ausgaben . . . . .	15	—		
		8 854	73	
Für den Grundstock . . . . .	25 238	51		
Uneigentliche Ausgaben . . . . .	1 463	67		
Summe aller Ausgaben . . . . .	35 777	34		

c. Vermögensberechnung.

Aktivkapitalien . . . . .	M	S	M	S
Einnahmerückstände . . . . .	187 221	74		
Kassenrest . . . . .	106	52		
Inventarvermögen . . . . .	1 197	99		
		10	—	
		188 536	25	
Hierauf lasten Schulden . . . . .		427	93	
Reines Vermögen auf 1. Januar 1913 . . . . .	188 108	32		
Dasselbe betrug auf 1. Januar 1912 . . . . .	186 307	24		
Demnach Vermehrung . . . . .	1 801	08		
Zahl der Mitglieder am 1. Januar 1913 . . . . .			37	
Zahl der Benefizien am 1. Januar 1913 . . . . .			49	
Benefiziumsgrösse: 200 M (wie im vorigen Jahre).				
Laufende Einnahmen . . . . .	10 539	81		
› Ausgaben . . . . .	8 854	73		
Daher Mehreinnahmen . . . . .	1 685	08		

2. Dr. Zeller-Stiftung.

a. Einnahmen.

Von früheren Jahren:	M	S	M	S
Kassenvorrat . . . . .				
Rückstände . . . . .				
Vom laufenden Jahre:				
Zinsen vom Grundstockvermögen . . . . .	1 429	66		
Sonstige Einnahmen . . . . .			1 429	66
Uneigentliche Einnahmen:				
Vorschüsse . . . . .	92	75		
Ausgleichungsposten . . . . .			92	75
Übertrag . . . . .	1 522	41		

	Übertrag . .	M	S	
Grundstockseinnahmen:		1 522	41	
Heimbezahlte Kapitalien . . . . .	M	S		
Sonstige Grundstockseinnahmen . . . . .	1 790	06		
		1 790	06	
Summe aller Einnahmen . . . . .	3 312	47		

b. Ausgaben.

Von früheren Jahren:	M	S	M	S
Rückstände . . . . .			212	75
Vom laufenden Jahre:				
Verwaltungskosten . . . . .	35	85		
Desgleichen . . . . .				
Für eigentliche Stiftungszwecke . . . . .	1 254	43		
			1 290	28

Uneigentliche Ausgaben:

Vorschüsse . . . . .				
Ausgleichungsposten . . . . .				

Grundstocksausgaben:

Angelegte Darlehenskapitalien . . . . .	1 793	81		
Sonstige Grundstocksausgaben . . . . .	15	63		
		1 809	44	
Summe aller Ausgaben . . . . .	3 312	47		

Abschluss.

Die Einnahmen betragen . . . . .	M	S	M	S
› Ausgaben betragen . . . . .	3 312	47		
			3 312	47
Kassenrest . . . . .			—	—

c. Vermögensberechnung.

Grundstockskapitalien . . . . .	M	S	M	S
Einnahmereste . . . . .	38 076	40		
Kassenvorrat . . . . .			38 076	40
Hierauf lasten Schulden . . . . .			92	75
Reines Vermögen auf 1. Januar 1913 . . . . .	37 983	65		
Dasselbe betrug › 1. › 1912 . . . . .	37 859	90		
Demnach Vermehrung . . . . .	123	75		

Dr. Hoffmann, Schriftführer.

Verschiedenes.

Das 50 jährige Stiftungsfest der Gesellschaft der Ärzte in Mannheim, das am 15. November in den Räumen des Parkhotels gefeiert wurde, nahm einen glänzenden Verlauf und brachte einen erhebenden Beweis für die hohe Bedeutung einer folgerichtig durchgeführten, straffen Organisation für den kollegialen Zusammenhalt und das gesamte innere Vereinsleben, wie für das Ansehen unseres Standes nach Aussen. Die Mannheimer Ärzteschaft war fast vollzählig erschienen, sodann Vertreter der staatlichen und städtischen Behörden, der med. Fakultät Heidelberg, der bad. Ärztekammer, der benachbarten ärztl. Vereine etc. Den Festakt leitete der Vorsitzende, Med.-Rat Dr. Wegerle, mit einer Ansprache ein, in der er in grossen Zügen ein packendes Bild von dem Werdegang der Gesell-



schaft und ihren Bestrebungen auf dem Gebiete der wissenschaftlichen und der Standesangelegenheiten entwarf, wobei er besonders die unvergänglichen Verdienste hervorhob, die Dr. Friedrich Mer mann sich um die Regelung der Beziehungen der Gesellschaft zu den Krankenkassen erworben hat. In der Festrede, die ein oratorisches Meisterstück war nach Form und Inhalt, schilderte Dr. Moses die Tätigkeit der Gesellschaft im Dienste der Allgemeinheit, besonders der kommunalen Gesundheits- und Wohlfahrtspflege.

Geh. Obermedizinalrat Dr. Greiff überbrachte die Glückwünsche des Ministeriums des Innern. Besonders erwähnenswert ist von den Ansprachen der Festgäste die des Bürgermeisters v. Hollander, der das segensreiche und umfassende Wirken der Mannheimer Ärzteschaft auf sozialem Gebiete und das schöne Verhältnis zwischen ihr und den städtischen Behörden und Körperschaften, in erster Linie dem Bestehen einer straffen, für die Ärzte unbedingt notwendigen Organisation zuschrieb. Dieses Zeugnis ist umso wichtiger, als Mannheim bekanntlich eine der wenigen Städte ist, die die freie Ärzewahl auch für die Armenpraxis eingeführt und damit die besten Erfahrungen gemacht hat.

Die vom Direktor des städtischen Krankenhauses Dr. Volhard übergebene und mit Unterstützung der Gesellschaft der Ärzte herausgegebene Festschrift handelt über experimentelle Untersuchungen über die Nierenfunktion.

Das auf den Festakt folgende Festessen, nahm einen nicht minder stimmungsvollen Verlauf wie dieser. Mit den

erlesensten materiellen Genüssen wechselten humor- und geistvolle Trinkreden ab, die eine überraschende Fülle oratorischer Talente ans Licht brachten, die die Mannheimer Ärzteschaft in ihrer Mitte birgt. Dass unter diesen Umständen die Stimmung bis in die frühen Morgenstunden hinein eine recht gehobene war, ist selbstverständlich und die Gesellschaft der Ärzte in Mannheim kann ihren vielen Triumpfen eines schönen, auf wahrhaft kollegialen Beziehungen der einzelnen Mitglieder untereinander beruhenden Vereinslebens, die ihre Geschichte aufweist, den überaus harmonischen und glänzenden Verlauf ihres 50. Stiftungsfestes hinzufügen.

Als Mitglied zum Ärztlichen Kreisverein Konstanz haben sich gemeldet

Dr. Albert Schlemmer, prakt. Arzt in Gottmadingen,  
Med-Rat Dr. Leopold Oster, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz.

Dr. Ernst Spängenberg, Ober-Stabsarzt a. D., Spezialarzt in Konstanz.

Dr. Franz Wagner, prakt. Arzt in Heiligenberg.

Eventuelle Einsprachen gegen die Aufnahme sind innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten zu richten.

Konstanz, November 1913.

Dr. Vischer,  
Schriftführer des Ärztlichen Kreisvereins Konstanz

## Eifelfango-Neuenahr

der beste Fango

übertrifft den Fango di Battaglia bedeutend an Wärmehaltigkeit, Radioaktivität u. Ausgiebigkeit.

58/8.7

Nicht zu verwechseln mit dem Gräfl.

Wolf-Metternich'schen sogen. „Deutschen Fango aus der Eifel“.

Engros-Niederlage für Oberbaden: F. Thoma, Freiburg i. Breisgau, Marienstr. 4, Telephon 351.

## Auffallende Heilerfolge bei:

Gicht, Rheumatismus, Ischias, Hexenschuss, Gelenkschwellungen, Lähmungen, Gallensteinen, Leber-, Nieren- und Blasenleiden, Magen- und Darmerkrankungen insbesondere Blinddarmentzündung, Rippenfellentzündung und Brustfellverklebung, Frauenleiden, Exsudaten jeder Art, auch bei Hautkrankheiten.

insbesondere Blinddarmentzündung, Rippenfellentzündung und Brustfellverklebung, Frauenleiden, Exsudaten jeder Art, auch bei Hautkrankheiten.

insbesondere Blinddarmentzündung, Rippenfellentzündung und Brustfellverklebung, Frauenleiden, Exsudaten jeder Art, auch bei Hautkrankheiten.

insbesondere Blinddarmentzündung, Rippenfellentzündung und Brustfellverklebung, Frauenleiden, Exsudaten jeder Art, auch bei Hautkrankheiten.

# Erystypticum

„Roche“



**Kombinationspräparat**  
in flüssiger und fester, granulierter Form.

**Internes Haemostatikum,**  
bewährt bei allen pathologischen Blutungen.

Rp. Erystypticum „Roche“ flüssig M.3. — Rp. Erystypticum „Roche“ fest M.3.50  
1 Original-Tropfflasche à 20g. Kr.3.75 1 Original-Glas à 40g. à Kr.4.50  
10-30 Tropfen 1-3 mal täglich. 1-3 Messkapseln 1-3 mal täglich.

Rp. Erystypticum „Roche“ à 10g. M.1.20  
(Kassenpackung) à Kr.1.50  
10-30 Tropfen 1-3 mal täglich.

F. HOFFMANN-LA ROCHE & CO., GRENZACH (BADEN), BASEL (SCHWEIZ), WIEN III / 1

913/24.22

**Sanatorium „Schwarzwaldheim“ Schönbach b. Wildbad**

Kombinierte Anstalts- und  
Tuberkulinbehandlung.  
Lungenkollaps-therapie.  
Operat. Kehlkopfbehandlung.

Privatheilanstalt für Lungenkranke.

≡ Chefarzt Dr. Paudelner ≡

Württ. Schwarzwald  
650 m. ü. d. Meere.

Mittlere Preise.  
3 Sterate.

Prospekte frei durch die Direktion

979/12.11

## Original-Dung's China-Calisaya-Elixir.

15 gr (= ein Esslöffel) enthalten 0,5 gr Cort. Chinae.

Seit 1883 in Deutschland eingeführt. — Weisen Sie Nachahmungen zurück. — Wird auch „ohne Zucker“ und „mit Eisen“ dargestellt.

## Dung's aromatisches Rhabarber-Elixir.

10 gr (= ein Kinderlöffel) enthalten 2 gr Rad. Rhei.

Infolge der niederen Preise auch für Kassenpraxis geeignet. — Muster den Herren Ärzten kostenfrei.

## Fabrikation von Dung's China-Calisaya-Elixir.

Inhaber: Albert C. Dung, Freiburg i. B.

959]24.22

## Apotheker Neumeier's Angina-Pastillen

D. R. G. M. No. 26 122 u. 26 617 72]24.6

Best.: Cocain. mur. in löslicher 0,002 | Natr. bitorac. 0,2 | Gi. arab. Antipyrin | Doppelverbindung 0,2 | 0,2 Elaeosacch. Vanill. 0,4

Wird nur auf ärztliche Ordination verabfolgt.

Hervorragendes Anaestheticum bei dem Schluckweh der Diphtherie und Influenza.

Gesammelte Literatur (des Wirkl. Geh. Med.-Rat Hr. Prof. Dr. Moritz Schmidt, Exzellenz, Referendum in der Deutschen Klinik von Prof. Dr. v. Leyden, Dr. G. Avellis, Prof. Dr. V. Grazzi) erschienen und gratis nebst Proben zu beziehen durch

Apotheker Neumeier, Frankfurt a. M.

„Sine Saccharo für Diabetiker nach Prof. Dr. von Noorden.“

## Trunecek'sche Salze mit Eserin

### (Diabeteserin)

4 Tabletten enthalten: Natr. chlor. 0,8 | Natr. sulf. 0,08 | Magn. phosph. 0,025 | Natr. carb. 0,03 | Natr. phosph. 0,025 und 0,0006 Eserin

Indication:

## Diabetes mell.

Originalpackung: Glas mit 50 Tabletten à 0,275 gr

Maximale: 3 mal täglich 4 Tabletten

Literatur zu Diensten

Fabrik pharm. Präparate, Wilh. Natterer, München 19

78]12.4

# Sicco Akt.-Gesellschaft Berlin O.

## Chemische Fabrik.

### Sicco's

Hämoglobin-Präparat

### Patent-Kronen-Hämatogen

Aetherfrei! Tuberkelfrei! Hämoglobinreich! gegen Anämie, Chlorose, bei Schwächezuständen, Rekonvaleszenz.

### Sicco's Kindermehl

Ideale Säuglingsnahrung. Malzhaltig! Ohne Milch!

### Sicco's Tonischer Wein

wirkt anregend, kräftigend, nervenstärkend. Bestandteile: Königs-Chinarinde, Fleischsaft, Kalk, Lactophosphat und spanischer Wein.

### Sicco's Menthymin

gegen Pertussis, Asthma, Bronchialkatarrh. Bestandteile: Extr. Menth. sacch. fl. Extr. Thymi sacch. fl. Sir. Bals. tolu.

### Sicco's Syrolat

bei Erkrankungen der Atmungsorgane. Bestandteile: Sol. Kal. sulfo guajacol. Sir. sacch. Extr. Aurant. fluid.

### Sicco's Siccoform

zur Desinfektion der Mundhöhle und des Rachens. Formaldehydhaltige aromatisierte Tabletten.

### Sicco's Kephalosan

Antipyreticum. Gegen Kopfschmerzen jeder Art.

91]10.2

## Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Zur Beachtung: Meist sind nicht die ganzen Orte, sondern nur einzelne Stellen darin gesperrt. Näheres s. „grosse“ Cavetetafel in „Ärztl. Mitt.“ oder „Ärztl. Vereinsbl.“

Fernsprecher 1870 und 19728.

Cavete collegae!

Drahtadresse: Ärzterverband Leipzig.

### Alle Kassenarztstellen im Deutschen Reich.

Laut Beschluss des ausserordentlichen Ärztetages vom 26. Oktober 1913 Warnung vor Annahme von Kassenarztstellen jeder Art.

**Thüringen, alle Krankenkassen**

- Gobabis, D.-Südw.
- Tientsin, China.

**Aachen, alle Krankenkassen d. Reg.-Bezirks**

Adolfshüttes. Crosta  
Ahlen, Westf.  
Albesdorf-Ins-  
mingen, Lothr.  
Alten, Anhalt.  
Altkloster.  
Andernach.  
Angermund, Rhld.  
Annweiler i. Pfalz.  
Arnstadt i. Thür.  
Arys, O.-Pr.  
Au b. Freising.  
Aue (Erzgeb.)  
Auerbach, Erzgeb.  
siehe Hornersdorf.  
Auma (Thür.)  
Barmen.  
Beelitz, Mark O.-K.-K.  
Bendorf.  
Beurath, Rhld.  
Bergen (Wohld) bei  
Celle.  
Bergholz s. Beelitz.  
Berka, Bad.  
Berlin.  
Betriebs-K.-K.-  
V., s. oben.  
Biedenkopf, H.-N.  
Bielefeld.  
Bischofswerda.  
Bocholt, Westf.  
Bonn a. Rhein.  
Braunlage i. Harz.  
Braunsberg (O.-Pr.)  
Braunschweig.  
Bräunsdorf, Sa.  
Breithardt, H.-N.  
Bremen.  
Breslau, sämtliche  
Kassenarztst.  
Burg bei Magdeburg.  
Burghaslach.  
Buxtehude.  
Calbe/S.  
Caputh.  
Canth (Bez. Breslau).  
Celle, Hann.  
Cöpenick u. Umg.  
Corbeha, Bahn- u.  
Bahnkassenarztst.

Cöthen, Anhalt.  
Crosta-Adolfs-  
hütte.  
Dessau, Anhalt.  
Dülken, Rheinl.  
Düsseldorf.  
Eberswalde i. Brdb.  
Ehrang (Bezirk Trier)  
O.-K.-K.  
Ehrenbreitstein.  
Eime, Hann.  
Eisenach, Thür.  
Eisenberg, S.-A.  
Eisleben.  
Elbing, sämtl. Kassen.  
Elbingerode.  
Eltville, Rh.  
Elsterwerda (Sa.)  
Emden, Ostfriesland.  
Emmerich, Rhein  
Engers.  
Eppstein i. T.  
Erickenz, Rhld.  
Erkrath, Rhld.  
Eschede, Hann.  
Essen a. Ruhr (s. oben)  
Fallersleben, Hann.  
Forst, Brandenbg.  
Frankfurt a. M.  
Fraustadt i. Pos.  
Frechen Bz. Köln a. R.  
Freiberg, Sa.  
Geilenkirchen,  
Kr. Aachen.  
Gera, R., Text. B.-K.-K.  
Glatz, Schl.  
Godenau, Hann.  
Gönningen, Wttbg.  
Gössnitz, S.-A.  
Grabow, Mecklenb.  
Gräfenthal, Thür.  
Grasleben b. Wefer-  
lingen, Pr. Sa.  
Graudenz, Westpr.  
Greiffenberg, Uck.  
Greiz, Reuss.  
Grossenhain, Sa.,  
O.-K.-K.  
Grossharthau-  
Goldbach, Sa.  
Gross-Krotzen-  
burg i. H.-N.  
Grossrudstedt,  
Thür.  
Gross-Schöne-  
beck i. Mark.  
Gross-Wanzer i. A.  
Gross-Zschach-  
witz i. Sa.  
Gröba-Riesa.  
Gröditz b. Riesa.  
Guben, Brandenbg.  
Guhrau, Schl., Bez.  
Breslau.  
Hagen.  
Hagendingen,  
Lothringen.

Halberstadt.  
Halle a. S.  
Hamel, Hann.  
Hamm i. Westf.  
Hanau, San.-Verein.  
Hannover-Rou-  
nersberg.  
Harburg a. E.  
Hardeggen.  
Hauenstein i. Pfalz  
Hechelberg, Kreis  
Oberbarnim.  
Heldburg A.-G. zu  
Hildesheim.  
Hermsdorf Sa.-A.  
Herne i. W.  
Hilden, Rhld.  
Hohen-Neuen-  
dorf a. Nordbahn.  
Hollenstedt.  
Hormersdorf, Ezg.  
Humenau, Thür.  
Insmingen s. Albesd.  
Insterburg, Ostpr.  
Insterburg i. Ostpr.  
Kahla, Thür.  
Kaiserswerth, Rhld.  
Kalau, Laus.  
Kamenz, Sa.  
Karlsfeld Erzgeb.  
Kassel, H.-N.  
Kattowitz, Schl.  
Kaufmännische  
Kr.-K. für Rheinld.  
u. Westf.  
Kemel, H.-N.  
Kellinghusen, Hlst.  
Kirchberg a. Jagst.  
Kirchlingern bei  
Bünde i. W.  
Kleinrinderfeld.  
Kolmar, Els.  
Köln a. Rh., Stadt-  
und Landkreis.  
Köln-Deutz.  
Königsberg (Pr.)  
Königshütte.  
Kottbus, Brdbg.  
Kraupischken,  
O.-Pr.  
Kreisch a. b. Dresden.  
Kreuznach, Bad.  
Kropp, Schleswig.  
Kupferhammer  
b. Eberswalde.  
Landsberg a. d. W.  
Lauban, Schles.  
Lehrte (Hann.)  
Leipzig.  
Leitzkau (Prov. Sa.)  
Liebenstein-  
Schweina, Thür.  
Liebenwerda.  
Liegnitz.  
Lucka, S.-A.  
Ludwigshafen.  
Lüben (Schl.)

Lüneburg, Hann.  
Lyck, O.-Pr.  
Magdeburg.  
Meiningen.  
Merdingen (Ba.).  
Mellenbach, Thür.  
Metz.  
Menselwitz (S.-A.)  
Mömlingen, U.-Fr.  
Mühlentbeck b. Berl.  
Mülheim a. Rhein.  
M.-Gladbach.  
Münzenberg, Hess  
Neuenrade, W.  
Nengersdorf, Sa.  
Neuhaldensleben  
b. Magdeburg.  
Neustadt i. Sa.  
Neustadt, Herzogtum  
Coburg.  
Neustadt, Wied.  
Neustettin i. Pom.  
Niederneukirch.  
Nordhorn, Hann.  
Nowawes.  
Oberammergau,  
O.-Bayern.  
Oberbarnim.  
Ober- u. Nieder-  
Ingelheim, Rhld.  
Oberneukirch.  
Ochsenwärder.  
Oderberg i. d. Mark.  
Ochtrup.  
Offenhan, Sa.  
Offenb.-Bürgel  
E. H. K., Nr. 62.  
Oedt, Rhld.  
Osterweddingen  
(Pr. Sa.)  
Paderborn.  
Passau-Auerbach  
Pattensen i. Hann.  
Pechteich-Forst  
i. Mark.  
Plaue i. Thüringen.  
Plettenberg i. Wstf.  
Polez.  
Potsdam.  
Prieborn, O.-Schl.  
Puderbach, Kreis  
Neuwied.  
Querfurt.  
Quint b. Trier.  
Rabenau.  
Radebeul b. Dresd.  
Rambach b. Wiesb.  
Randow.  
Rastenburg, O.-Pr.  
Rathenow.  
Ratibor (O.-Schl.)  
Ratzen, Rhld.  
Ratzeburg.  
Ratzeburg, Fürstent.  
Recklinghausen  
i. W.  
Regensburg.

Rehbrücke  
s. Beelitz.  
Reichenbach, Schl.  
Reichenbach, Schl.  
Bahnarztst.  
Rengersdorf, Kr.  
Glatz.  
Rhein, O.-Pr.  
Rheine, Westf.  
Riesa a. Elbe.  
Ringenhain.  
Rödera (Sa.)  
Rostock, Mecklenb.  
Rothenfelde Amt  
Fallersleben  
Ruhla, Thür.  
Saarmund s. Beelitz.  
Salzungen.  
Sayn.  
Schnaafheim, Hess.  
Schleiz, Reuss.  
Schmalkalden, Th.  
Schmölln.  
Schorndorf, Wttbg.  
Schönebeck a. Elbe.  
Schönheide, Erzgeb.  
Schutterwald, Amt  
Offenb. i. Bad.  
Schwanebeck, P. Sa.  
Schweidnitz, Schl.  
Bahnarztst.  
Schweina s. Liebenst.  
Schwelm.  
Schwerin, Mecklenb.  
Schwerin a. W.  
Schwerte, Ruhr.  
Siegburg.  
Sommerfeld, Bez.  
Frankfurt a. O.  
Sperenberg, Brdbg.  
Kr. Stade.  
Steinigtwolms-  
dorf.  
Stendal.  
Stettin, Pomm.  
Stettin, Fabr.-K.-K.  
Vulkan.  
Stolberg.  
Stoip, Pomm.  
Stommeln, Rhld.  
Stralkowo, Posen.  
Stralsund.  
Sulza, Bad.  
Tangermünde.  
Tarnow, Thür.  
Thorn (O.-Pr.)  
Tilsit, Ostpr.  
Tostedt.  
Trennriezen.  
Unna.  
Vallendar.  
Velbert, Rhld.  
Viern (Rhld.)  
Voekhausen i. T.  
Wallhausen bei  
Kreuznach.  
Waldböckelheim

Waldheim i. S.  
Waren (Meklb.)  
Weida (Thür.)  
Weidenhal, Pfalz.  
Weissenfels a. S.

Weissensee b. Berlin  
Weissensee, (Thür.)  
Weisswasser (Schl.)  
Wesseling b. Köln.  
Werder.

Wetzlar.  
Wickrath.  
Wiesbaden.  
Wilhelmshaven-  
Rüstringen.

Wismar.  
Wolfswinkel.  
Zauch-Belzig.  
Zeitz (Prov. Sa.)

Zerbst, Anh.  
Zittau, Sa.  
Zobten a. B., Schl.,  
Bahnarztst.

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft das Generalsekretariat, Leipzig, Dufourstrasse 18 II, Sprechzeit nachmittags 3—5 Uhr (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Schiffs- arzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen.

101|

**Prof. Dr. Soxhlet's Nährzucker, Soxhletzucker**  
als Zusatz zur Kuhmilch seit Jahren bewährte  
**Dauernahrung für Säuglinge** vom frühesten  
Lebensalter an in den Fällen, in denen die natürliche  
Ernährung nicht durchführbar ist; auch als **Kranken-**  
**nahrung** bewährt, insbesondere bei Magen- und Darm-  
störungen der Säuglinge, sowie für **Ältere Kinder** und  
**Erwachsene**. In Dosen von 1/2 kg Inhalt zu 1,50 M.

**Verbesserte Liebigsuppe** in Pulverform, die altherrliche  
Liebigsuppe in leicht löslicher Form, in Dosen von 1/2 kg Inhalt zu 1,50 M.

**Nährzucker-Kakao**, wohlschmeckendes, kräftigendes Nährprä-  
parat, für **Kranke** und **Gesunde** jeden Alters, deren Ernährungs-  
zustand einer raschen Aufbesserung bedarf, insbesondere auch für **stillende Mütter**. In  
Dosen von 1/2 kg Inhalt zu 1,80 M. 71|123

**Eisen-Nährzucker** mit 0,7% ferrum glycerin-phosphoric. in Dosen von  
1/2 kg Inhalt zu 1,80 M.

**Eisen-Nährzucker-Kakao** mit 10% ferrum oxydat. saccharat. sol. Ph. V.  
in Dosen von 1/2 kg Inhalt zu 2.— M.

Leicht verdauliche Eisenpräparate, klinisch bewährt bei Atrophie u. Anämie.  
Den Herren Ärzten Literatur und Proben kosten- und spesenfrei.

**Nährmittelfabrik München G. m. b. H., Pasing b. München.**

**Dr. Landerer'sche Heilanstalt**  
für Gemüts- und Nervenranke  
**Christophsbad Göppingen.**

Anmutige Lage, inmitten alter Gärten. Altberühmter  
**Sauerbrunnen**. 4 Ärzte. Mässige Preise. Illustrierte  
Prospekte durch die Direktion.

Sanitätsrat Dr. Gustav Landerer.

23|128

**Dr. Sack's Sanatorium für Hautranke,**  
**Heidelberg.** Klinische Behandlung aller chronischen und akuten  
Dermatosen. — Finsen, Quarzlampe, Röntgen-, Hoch-  
frequenz- und Radiumtherapie. — Vielseitiges kosmetisches Heilverfahren. —  
Salvarsan- u. Hg.-Kuren. — Urologische Behandlung. — Zimmer I. u. II. Klasse.

975|24.22

**Für Herren.**

Suche für verwandte Dame, Witwe, alleinstehend,  
evangel., vermög., einen guten Gatten. Am liebsten Arzt  
im Alter zwischen 50 u. 60 Jahren u. würde sich einem  
einsamen Mann ein trautes Heim bieten. Alles Nähere  
im Briefe oder mündlich. Diskretion Ehrensache. Ver-  
mittler strengstens verboten.

Geft. Nachricht unter **E. 3718** durch Haasenstein &  
**Vogler, A.-G., Karlsruhe i. B.**

100|

**Luffkurort Nordrach, Schwarzwald**  
für Leichtlungenranke.

Kurhaus das ganze Jahr geöffnet. — Prospekt durch leitenden Arzt.

47|10.10

Dr. Weltz, Spezialarzt.

**Sanatorium Dr. Lippert** für Magen- u. Darm-  
**Baden-Baden** ranke (auch  
nervösen Ursprungs).  
Leber (Gallenblase)-,  
Zucker-, und Nierenranke. Mast- und Entfettungskuren.  
— Beschränkte Patientenzahl. — 977|24.22

**Ungt. Allant. Comp. Koch.**  
**(Antiprurit.)**

**Bestandteile:** Allant. 0,6%; Acid. carb. 0,5%; Al. acet. 3%; Pb. acet. 2%; Bornylacet. 1%; Mucil. Trit. 40%;  
Menthol. 0,4%; Ad. Mit. co. 52,5%

**Wirkungsweise:** Schnell juckreizstillend; kräftig heilend.

**Indikationen:** Pruritus; Eczema; Ulcus Cruris.

**Packung:** Tube Mk. 1,50; Kr. 2.—; Fr. 2.—

**Ordination:** Antiprurit Koch tub. I

**Dr. FRITZ KOCH, MÜNCHEN XIX, Fabr. pharm. Präpar.**

70|13.5

### Kaiser's Kindermehl:

wird seit Jahren von Ärzten immer mehr empfohlen und verordnet. Da milchfrei, sehr geeignet gegen Diarrhöen, Magen-Darmstörungen, Ekzeme. Es ist das **löslichste** unter ähnlichen Präparaten, weil es ca. 60% lösliche Kohlenhydrate enthält. Die sonstige Zusammensetzung ist: Eiweiss ca. 18%, Fett ca. 1,70%, Mineralstoffe ca. 1,95% (darin Phosphorsäure ca. 0,46%).  
Der Preis M. 1.25 per 1/2 Ko.-Dose ist ein mässiger.

### Diasana: nach Dr. Keppler

vollständiges Nahrungsmittel, ohne Geschmacks-  
corrigens durch Cacaozusatz, es kann daher immer wieder mit verändertem Geschmack genossen werden, entweder für sich allein oder als Beigabe zu allen Speisen und durststillenden, nährenden Getränken. Der Nährwert ist ca. 1 1/2-fach höher wie Ochsenfleisch.

Indikationen: bei allen Schwächezuständen, Kranke, Magen- und Darmleidende, Rekonvaleszenten etc.  
Zusammensetzung: ca. 50% lösliche Kohlenhydrate, ca. 7% unlösliche, ca. 23% Eiweiss, ca. 6% Fett, ca. 3% Nährsalze (darunter 0,75% Phosphorsäure).  
Preis 1/2 Ko.-Dose M. 1.70.

### Kaiser's Malz-Extrakt:

Reines bei Bronchialkatarrh, mit Eisen, mit Kalk, mit Chinin, mit Lebertran. 48/20.10

Proben kostenlos durch:

Fr. Kaiser, Waiblingen-Stuttgart.



**Wer gesund bleiben will**

der trinke tagtäglich fein

**Göppinger Wasser**

Natürliches altbewährtes Mineralwasser.  
Ärztlich sehr empfohlen.

Zu hab. in allen Mineralwassergeschäften, Apoth. usw.

21/6.4

### Sanatorium Stammberg

Schriesheim a. d. Bergstrasse  
für weibliche **Lungenkranke** des gebildeten Mittelstandes. — 4.50 M bis 6.50 M pro Tag. — Sommer- und Winterkur.  
Prospekt durch leitenden Arzt **Dr. Schütz.**

69/24.4

### Institut

für

Röntgen- (Oberflächen- und Tiefenbestrahlung)  
Radiumbehandlung (externe u. tumorale Behandlung)

sowie für

Finsen-Quarzlampen-Hochfrequenztherapie.

Mannheim O 2, 1

Dr. med. J. Wetterer,

982/23.21

Spezialarzt f. Haut- u. Harnkrankheiten.

## 5 mg. Radiumbromid

in Privatbesitz sind zu verkaufen. Anerbieten zu richten unter L. S. 26 an Haasenstein & Vogler  
A. G. Lahr i. B. 90/22

### Hilfsarztstelle.

An der **Großh. Badischen Heil- und Pflegeanstalt Illenau** ist die Stelle eines **Hilfsarztes** alsbald zu besetzen. Anfangsvergütung 2000 M pro Jahr, eventuell auch mehr, je nach Vorbildung, und völlig freie Station I. Klasse. Regelmässige Zulagen. Aussicht auf etatmässige Anstellung bei Bewährung im Dienste.

Gesuche von Bewerbern mit Personalien, Lebenslauf u. s. w. werden innerhalb drei Wochen an die Anstaltsdirektion erbeten.

Illenau, den 8. November 1913.

Großh. Direktion.

94/22

## Plantaginol Baur

(Mel herbae Plantaginis mit Guajacol und Bromiden)

Indiziert bei Erkrankungen der  
Atmungsorgane

Spezifikum bei Bronchitis und Pertussis.

Wohlschmeckend und leicht bekömmlich.

Preis per Originalflasche = 175 gr Mk. 2.20.

— Alleiniger Fabrikant —

Richard Baur

Fürstlich Fürstenbergische Hofapotheke  
Donaueschingen.

93/10.2